

# Anlage 1

Nr.	Sachargument	Entwurf der Abwägung
<b>Sachargumente der TÖBs</b>		
1	zu § 3 Abs. 3 Bstb. f "Es ist verboten wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder entnehmen." dieser Passus soll so geändert werden, dass die ordnungsgem. Jagd erfolgen kann.	Der Einwand ist bereits in in § 4 Abs.7 (Freistellung der Jagd) berücksichtigt
2	Die Jagd mit der Lebendfalle darf nicht verboten werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt, da kein Verbot der Lebendfalle erfolgt ist
3	Straßenverkehrsflächen der B 213 und der L 880 dienen dem öffentl.Verkehr und können den Schutzzweck der NSG-VO nicht erfüllen. Die Flächen im Eigentum der BRD und des Landes sollten aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden.	Die Abgrenzung des NSG/FFH-Gebietes ist vom Land in dieser Form an die EU gemeldet worden, sodass die Straßen nicht herausgenommen werden können. Des Weiteren ist die B 213 zur K 213 abgestuft worden. Bedenken seitens des zuständigen Straßenbaustraßenverkehrsbestehen nicht. Einwand durch § 4 Abs. 9 abgedeckt.
4	zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Festsetzung zum Einbringen von Fischarten ist nicht akzeptabel, da ausreichend im Nds.FischG und BiFischO geregelt	<b>SA 4:</b> Dem Einwand wird statt gegeben.
5	zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Verbot des Einrichten befestigter Angelplätze ist nicht ausreichend genau erläutert	<b>SA 5:</b> Dem Einwand wird statt gegeben. Um Missverständnisse auszuräumen wird die VO und die Begründung um eine genauere Beschreibung ergänzt (Das Verbot, befestigte Angelplätze zu errichten, bezieht sich auf bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.)
6	zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Die gesamte Passage zum Einbringen von Futter- und Düngemitteln soll raus.	<b>SA 6:</b> Dem Einwand wird statt gegeben, da über § 35 NWG geregelt und gegen TierSchG verstößt.
7	zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 Notwendigkeit für Nachtangelverbot ist nicht gegeben und zu streichen	<b>s. SA 4</b>
8	zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 Art der Reusen die für Reusenfischerei zugelassen werden sollte aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden	Dem Einwand wird statt gegeben und wie folgt berücksichtigt: "ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter sie wieder verlassen können." (Vorschlag NLWKN)
9	zu § 4 Abs. 2 Nr. 6 Ablassen und Entschlammung sollte nicht eingeschränkt werden	Dem Einwand kann nicht stattgegeben werden. Das Ablassen eines Teiches zur falschen Zeit kann den wertvollen Fließgewässern erheblichen Schaden zufügen (warmes, sauerstoffarmes, nährstoff- und medikamentenbelastetes Wasser). Deswegen ist die Regelung absolut berechtigt und angemessen. Die geringfügige Belastung ist den Teichbetreibern zuzumuten. Grundsätzlich gilt: § 32 (3) BNatSchG ermächtigt und verpflichtet die Naturschutzbehörden, soweit als möglich alle Regelungen in die VO aufzunehmen, die erforderlich sind, um den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen zu gewährleisten. (Dies kann nicht von möglicherweise inhaltlich konkurrierenden Passagen im Fischereirecht geleistet werden.) Im übrigen bedarf das Entleeren/Entschlammung, wenn dabei ins Fließgewässer eingeleitet wird, der Zustimmung der UWB
10	zu § 4 Abs. 5 Änderung der Freistellung für Behördenmitarbeiter	<b>SA 10:</b> Eine Einschränkung liegt nicht vor. Da die UNB jedoch verantwortlich für das NSG ist, wird es als erforderlich gesehen zu wissen, was im NSG vorgenommen wird (auch um Auskunft bei Bürgeranfragen geben zu können)
11	Freistellung des Betriebes und der Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen	<b>SA 11:</b> Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist durch § 4 Abs. 9 der VO abgedeckt
12	Freistellung des Betriebes und der Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen	<b>s. SA 11</b>
13	erhebliche Differenzen zwischen LRT-Flächen im SDB und in VO-Entwurf	In diesem Verfahren nicht relevant. Grundlage für die VO ist die Basiskartierung
14	Fachlich ist Lochhieb mit einer Breite von 50 m im Durchmesser (gem. Walderlass) in Größe nicht immer ausreichend, um eine Wiederaufforstung der Eichenflächen zu gewährleisten. Junge Eichenkulturen vertragen keinen Schattendruck und reagieren empfindlich auf Lichtmangel. Die Nutzung von Bäumen in Eichen-LRT sollte möglichst einzelstammweise oder im Femel- oder Lochhieb erfolgen. In Ausnahmefällen kann es aber auch notwendig sein, größere Verjüngungshiebe zuzulassen, um eine gewisse Flächengröße zu erreichen und einen ausreichend großen Lichteinfall sicher zu stellen. So könnte gewährleistet werden, dass sich schutzwürdige Eichen-LRT nicht in Buchen-LRT entwickeln, sondern langfristig auch als Eichen-LRT erhalten werden können.	Einwand grds. fachlich sinnvoll, der Walderlass soll jedoch nicht verändert werden. In Einzelfällen könnte bei fachlicher Notwendigkeit davon abgewichen werden. (in § 4 Abs. Bust. e) Nr. 1: ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme wird nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen,)
15	Ein zeitl. Verbot von Holzeinschlag und Rückarbeiten für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. j .J. wäre vertretbar, wenn nur bezogen auf "Altholzbestände" und nur auf LRT-Flächen	Einwand ist bereits berücksichtigt in § 4 Abs. 7 Buchst. e): soweit auf Waldflächen, die auf den Wald-Lebensraumtyp-Karten (Karten A 1 bis 4) als Moorwälder (91D0), Auwälder (91E0) Hainsimsen Buchenwald (9110), Atlantisch saurer Buchenwald mit Ilex aquifolium (9120) sowie bodensaurer Eichenwald auf Sandebene mit Quercus robur (9190) dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden: <b>Nr 4:</b> in Altholzbeständen <b>erfolgt</b> die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. <b>nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</b> Der Walderlass ist grundsätzlich anzuwenden.
16	<b>Karte zur VO</b> (Detailkarte 1): Markierung als Pufferfläche fehlt auf dem Flurstück 129/9 Flur 1, Gemeinde Emstek	<b>s. SA 4</b>

17	<b>Regelung des Vorkaufsrechts in der VO</b> , und zwar wäre es von Vorteil, eine solche Regelung aufzunehmen, da bei Anwendbarkeit des § 40 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs.4 BNatSchG auf Antrag des zuständigen Landkreises das Vorkaufsrecht vom Land Niedersachsen auf den Landkreis und damit auf die UNB übertragen werden könnte.	Einwand wird nicht statt gegeben, da bereits gesetzl. Regelung in § 66 Abs. 4 BNatSchG besteht. Durch die Aufnahme in die VO wird die Zuständigkeit lediglich auf den LK übertragen, das Vorkaufsrecht verbleibt beim Land. Nur in besonderen Ausnahmen kann das Vorkaufsrecht auf den LK übertragen werden (vgl. RdErl. d. MU v. 27.02.2013)
18	Auf Grünland sollte die Nachsaat mit Schlitzsaat - unter Zustimmungsvorbehalt - zugelassen werden. Zur Erhaltung der Grünlandflächen.	s. SA 4
19	Einschränkung, dass Neuanlage von Wildäckern, -flächen, Futterplätzen und Hegebüschchen mit UNB abzustimmen ist, nicht erforderlich (Begründung fehlt)	<b>SA 19:</b> Da für das Gebiet der Erhaltungszustand bestimmter LRT sicherzustellen ist, stellt die UNB mit dieser Einschränkung sicher, dass das gewählte Material (Pflanzenarten) im Einklang mit diesen steht. (Nach VGH Mannheim, NuR 1993 S.136, ist es, die Errichtung von Fütterungs- und Kurrungsplätzen und die Anlage von Wildäckern zu untersagen) <i>Die Begründung der Verordnung ist entsprechend angepasst.</i>
20	Einschränkung, dass Neuanlage von Wildäckern, -flächen, Futterplätzen und Hegebüschchen mit UNB abzustimmen ist, wird kritisch gesehen da so oft aus naturschutzfachl. Gründen abgelehnt wird aber Wildäcker und Äsungsflächen tragen dazu bei, Wildschäden an landwirtschaftl. Flächen zu verhindern. Da im NSG Schwarz- und Damwild vorkommt sollte dies als Belang der Grundstückseigentümer ebenfalls bei der Entscheidung berücksichtigt werden	s. SA 19
21	Zu dem <b>§ 4 (2) 1.</b> "ohne Einbringen von Fischarten..." Überregelung der vorhandenen Gesetzesgrundlage Nds.FischG/Binnenfischereiordeung regelt dies bereits ausreichend.	s. SA 4
22	Zu dem <b>§ 4 (2) 2.</b> "ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und Schaffung neuer Pfade" Bezeichnung „befestigter Angelplatz“ kann sich aus unserer Sicht nur auf Steganlagen beziehen. Die Anlage derartiger Einrichtungen ist in dem Gebiet nicht notwendig. Auch die Anlage von neuen Pfaden ist nicht erforderlich und wird auch nicht praktiziert.	s. SA 5 da es im Gebiet bereits zum illegalen Bau von Steganlagen u.ä. gekommen ist, wird die Einschränkung in der VO beibehalten. Wenn dies aus Sicht des LSFV sowieso nicht erforderlich ist, besteht durch diese Regelung für die Fischerei an den Fließgewässern auch keine Einschränkung
23	Zu dem <b>§ 4 (2) 3. ohne Einbringen von Futter- und Düngemitteln</b> Das Verbot zum Einbringen von Futter- und Düngemitteln ist aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen, da diese Art der Bewirtschaftung nur in kommerziellen Betrieben durchgeführt wird. Bei der Ausübung der Angelfischerei in den vorhandenen Fließgewässern, werden derartige Stoffe nicht eingesetzt. Von einer Fütterung kann in diesem Zusammenhang somit nicht gesprochen werden.	s. SA 6
24	Zu dem <b>§ 4 (2) 4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen dem kalendarischen Sonnenuntergang und dem Sonnenaufgang.</b> Das Verbot der nächtlichen Fischereiausübung stellt eine erhebliche Einschränkung der Fischereiausübung dar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der geplanten Beschränkung der fischereilichen Bewirtschaftung auf bestimmte Tageszeiten, im Gegensatz zur generellen Freistellung der Jagd, der Gleichheitsgrundsatz nicht ausreichend berücksichtigt wird, da hier beide Tätigkeiten ohne einen hinreichenden Grund ungleich behandelt werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg 08.07.2004; 8KN 43/02). Weiterhin würde mit dem Verbot der nächtlichen Fischereiausübung auch die Legitimation zum Betreten des Gebietes für die Fischereiaufseher entfallen. Damit könnten die bestehenden negativen Einflüsse durch die vorhandene „Schwarzfischerei“ mit Hilfe von Reusen und Schnüren in den Fließgewässern nicht unterbunden werden. Die Gefährdung sensibler aquatischer FFH-Arten, wie Lachs oder Groppe, wäre weiterhin gegeben.	s. SA 4
25	Zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung sehen wir es als erforderlich an, vorhandene Teichabläufe entsprechend zu sichern. Wir empfehlen den Einsatz von Lochblechen oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von max. 5mm.	s. SA 4
26	<b>§ 1 Abs. 1:</b> Angabe der WE-Nummer nicht ratsam, da sie möglicherweise später durch ein anderes Kennzeichen ersetzt wird.	s. SA 4
27	<b>§ 1 Abs. 3 und 5</b> jeweils ergänzen "maßgeblichen" Karten	s. SA 4
28	<b>§ 1 Abs 7:</b> alle Karten sollten ausliegen	s. SA 4
29	<b>§ 2 Abs.1:</b> der Allgemeinen Schutzzweck sollte zur Klarstellung auch mit diesen Worten eingeleitet werden und der Gesetzestext vorangestellt werden.	s. SA 4
30	<b>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a:</b> es sollte darauf verzichtet werden innerhalb der EHZ Maßnahmenbeschreibungen vorzunehmen, stattdessen sollte besser der erforderliche und angestrebte Zielzustand beschrieben werden (z.B. „Die Standortverhältnisse sind gekennzeichnet durch niedermoorartige hohe Grundwasserstände.“).	s. SA 4 bzw. anders aber im Sinne des Vorschlag umgesetzt
31	<b>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b</b> Der Ausdruck [Altgewässer] ist für die Bächen vielleicht ein wenig hoch gegriffen.	s. SA 4

32	§ 2 Abs 3 Nr. 1 Buchst. b: Wie 30. Vorschlag für eine Alternative: „Die Bestände wachsen auf Standorten mit hohen Grundwasserständen und einer auetypischen Dynamik, weisen einen ausreichenden...“	s. SA 4 bzw. anders aber im Sinne des Vorschlag umgesetzt
33	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 In diesem Fall wäre „charakteristisch“ besser	s. SA 4
34	§ 2 Abs 3 Nr. 2 Buchst.a Eine besondere Bedeutung haben Abschnitte mit...“ In den weiteren Abschnitten gilt sinngemäß das Gleiche	s. SA 4 bzw. anders aber im Sinne des Vorschlag umgesetzt
35	§ 2 Abs 3 Nr. 2 Buchst. d: besser die offiziellen Kurz-Bezeichnungen der LRT verwenden.	s. SA 4
36	§ 2 Abs 3 Nr. 2 Buchst. d: Die Basiserfassung kommt für beide LRT zusammen auf gut 10 ha. Das ist für Buchenwälder nicht wirklich groß.Daher ist das Wort „großflächig“ in diesem Erhaltungsziel nicht angebracht	s. SA 4
37	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d: „Buchen-Eichenwälder“ ist ungewöhnlich, sinnvoller nur von Buchenwäldern mit Eichenanteilen zu sprechen.	s. SA 4
38	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e: Mit den Entwicklungsphasen sind eigentlich die der Bestände gemeint.	s. SA 4
39	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e: Totholz ergänzen	s. SA 4
40	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 c und d: Lachs und Fischotter aus Erhaltungszielen entfernen da keine signifikanten Vorkommen im Gebiet	s. SA 4
41	§ 2 Abs. 4: Es können nur Arten des Anh. II Erhaltungsziel werden, daher dieses EHZ streichen.	s. SA 4
42	§ 3 Abs. 1: Redaktionelle Anmerkung "Darüber hinaus..." hier nicht passend Vorschlag durch "insbesondere..." austauschen	s. SA 4
43	§ 3 Abs. 3 Buchst. d: Redaktionelle Anmerkung "Pflanzen und Tiere, die invasiv, nichtheimisch oder gentechnisch verändert sind, einzubringen,..." ersetzen durch: "Pflanzen- und Tierarten, die insbesondere invasive, nichtheimische oder gentechnisch veränderte, einzubringen,"	s. SA 4
44	§ 4 Hinweis: Redaktionelle Anmerkung: Datum weglassen, da immer die aktuelle Fassung gilt	s. SA 4
45	§ 4 Abs. 2: Eine Differenzierung zwischen (halb-)gewerblicher Fischteichnutzung und Hobby-Angelei ist aus hiesiger Sicht erforderlich.	s. SA 4
46	§ 4 Abs. 5: Eine Freistellung für Behördenvertreter analog § 4(2) 2. Muster-VO wäre aus hiesiger Sicht notwendig.	s. SA 10
47	§ 4 Abs. 6: Der Erlass bezieht sich nur auf LRT. Deswegen den Verweis entweder auf die Regelungen der LRT verschieben oder ganz weglassen bzw. in der Begründung aufführen.	s. SA 4
48	§ 4 Abs. 6 Buchst. c: "...Buchen-Eichenwaldes.." keine definierte Pflanzengesellschaft, daher für einen Bewirtschafter auch nicht erkennbar, welche Gehölzarten gemeint sein sollen.	s. SA 4
49	§ 4 Abs. 6 Buchst. e Nr. 1: Redaktionelle Anmerkung: sprachlich wäre es glücklicher, das „wird“ an das Ende des Satzes zu verschieben	Dem Einwand wird nicht stattgegeben.
50	§ 4 Abs. 6 Buchst. e Nr. 2: Redaktionelle Anmerkung: "dürfen" streichen	s. SA 4
51	§ 4 Abs. 6 Buchst. e Nr. 4: Redaktionelle Anmerkung: „darf“ raus, „erfolgen“ zu „erfolgt“ ändern	s. SA 4
52	§ 4 Abs. 6 Buchst. e Nr. 7: Redaktionelle Anmerkung: „Flechten-Kiefernwälder“ raus, da nicht vorkommend	s. SA 4
53	nur die Arten <u>Groppe und Bachneunauge als Erhaltungsziel</u> aufführen. Beim Lachs wurde der EHZ nur mit einem „D“ (nicht signifikant) bewertet, da das aktuelle Vorkommen dieser Art wahrscheinlich zu einem hohen Anteil auf Besatzmaßnahmen zurückzuführen ist. Dem Dezernat liegen Hinweise auf eine natürliche (sporadische) Reproduktion im Unterlauf der Visbeker Aue vor. Trotzdem gehen wir derzeit nicht von einer sich selbst erhaltenden Population aus. Es sollen nur die Arten als Erhaltungsziel berücksichtigt werden, die ein signifikantes Vorkommen in dem betreffenden FFH-Gebiet haben.	s. SA 4

SA = Sachargument